

TOP 8.1.1. - §13 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer

GG 2018	GG 2021
<p>§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> <p>(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch das Präsidium eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.</p> <p>(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.</p> <p>(4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Grundgesetzänderung vorgenommen werden, ist der Rudertag ermächtigt, eine vom Grundgesetz zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzubrufen.</p>	<p>§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt <i>vier</i> Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> <p>(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsdauer aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann <i>durch das Präsidium eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Rudertag</i> vorgenommen werden.</p> <p>(3) Im Falle <i>einer Nachwahl durch einen Rudertag</i> treten die <i>nachgewählten</i> Organmitglieder in die <i>ursprüngliche Amtsperiode</i> des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.</p> <p>(4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Grundgesetzänderung vorgenommen werden, ist der Rudertag ermächtigt, eine vom Grundgesetz zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzubrufen.</p>

Begründung:

Die Wahlperiode soll an den olympischen Zyklus angepasst werden, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands und des Präsidiums im jeweils laufenden Olympiazzyklus zu ermöglichen. Dieser Antrag mit der vierjährigen Amtszeit wurde auf dem Rudertag 2018 vertagt auf den nun folgenden Rudertag in Schweinfurt. Im Sinne der Zukunftsfähigkeit des verbandlichen Handels wollen wir mehr Kontinuität beim ehrenamtlichen Personal ermöglichen. Ggf. notwendige kommissarische Berufungen durch das Präsidium bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern werden begrenzt auf die Zeit bis zum nächsten Rudertag, der nach wie vor alle zwei Jahre stattfinden wird.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.2. - §18 Zuständigkeiten des ordentlichen Rudertages

GG 2018	GG 2021
<p>§ 18 Zuständigkeiten des ordentlichen Rudertages</p> <p>Der ordentliche Rudertag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums; c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer d) Entlastung des Präsidiums; e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, der Mitglieder der Regelkommission, des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer. f) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Ruderjugend g) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern; h) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen; i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan; j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes; k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist. 	<p>§ 18 Zuständigkeiten des ordentlichen Rudertages</p> <p>Der ordentliche Rudertag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, <i>des Vorstands gem. §26 BGB und der besonderen Vertreter gem. §30 BGB;</i> c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer d) Entlastung des Präsidiums <i>und des Vorstands gem. §26 BGB</i> e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, der Mitglieder der Regelkommission, des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer. f) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Ruderjugend g) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern; h) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen; i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan; j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes; k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.

Begründung:

Das Präsidium schlägt eine 4jährige Wahlperiode vor, möchte jedoch weiterhin alle 2 Jahre im Sinne eines kontinuierlichen Austausches mit den Verbandsmitgliedern einen ordentlichen Rudertag

durchführen. Nacholympische, durch Wahlen geprägte Rudertage werden – wie bisher – an die Tradition festlicher Rudertage an wechselnden Orten anknüpfen.

Die Rudertage in der Mitte des olympischen Zyklus sollten in der Regel eintägig in Hannover stattfinden und sich mit aktuellen Sachthemen beschäftigen und somit insbesondere zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Deutschen Ruderverbandes beitragen. Hier werden Informationen zur Arbeit des Präsidiums im laufenden Wahlzyklus gegeben, die Kassenberichte und die Berichte der Kassenprüfer entgegengenommen. Es wird über die Entlastung der handelnden Personen nach §26 BGB sowie über die Haushaltspläne für die nächsten zwei Jahre abgestimmt. Damit steht auf diesen Rudertagen mehr Zeit für inhaltliche Arbeit zur Verfügung. Bei Bedarf können Nachwahlen vorgenommen werden.

Durch die Beschlüsse 2014 in Berlin und 2018 in Münster wurden Generalsekretär und Sportdirektor als leitende Angestellte im Sinne einer notwendigen Professionalisierung als besondere Vertreter gem. §30 BGB in die Satzung aufgenommen. Daher wird das Berichtswesen präzisiert. Die Entlastung des Vorstands gem. §26 BGB als formaler Akt wird in der Satzung klargestellt.

Antragssteller:
Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.3. - §2 Zweck des Verbandes

GG 2018	GG 2021
§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit	§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit
(3) Der DRV verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:	(3) Der DRV verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben: <i>n. Coastal Rowing zu entwickeln und zu fördern.</i> <i>(8) Der DRV fördert eine verantwortliche Verbandsführung im Sport (Good Governance)</i>

Begründung

Coastal Rowing wird 2028 olympisch werden und damit in die Leistungssportbewertung eingehen. Dieser Bereich muss mit besonderer Intensität entwickelt werden und soll deswegen explizit als Verbandsaufgabe aufgeführt werden. Wir wollen damit ebenfalls diesen Marktbereich zukunftsfähig für den Deutschen Ruderverband und seine Verbandsmitglieder sichern.

Mit der Einführung von Good Governance Richtlinien bekennt sich der Verband zur verantwortlichen Verbandsführung und verankert dies auch in der Satzung. Wir sehen uns aus unserem Selbstverständnis heraus in der Verpflichtung, dies verbindlich umzusetzen, auch um die Zuwendungen von öffentlichen Geldgebern zukunftsfähig zu sichern.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.4. - §21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

GG 2018	GG 2021
§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums
(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:	(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten: <i>f. Das Präsidium erlässt eine Richtlinie zu verantwortlichem Handeln im DRV (Good Governance)</i>

Begründung

Bei Annahme des vorhergehenden Antrages schlagen wir vor, dass das Präsidium die Richtlinie zu verantwortlichem Handeln im DRV (Good Governance) erlässt. So kann auf Anforderungen von Zuwendungsgebern zeitnah reagiert werden.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.5. - §27 Fachressorts des Präsidiums

GG 2018	GG 2021
§ 27 Fachressorts des Verbandes	§ 27 Fachressorts des Verbandes
<p>(1) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachressort für Wanderrudern und Breitensport, b. Fachressort für Ruderreviere, Technik und Umwelt c. Fachressort für Bildung, Wissenschaft und Forschung, d. Fachressort für Wettkampf e. Fachressort für Verbandsentwicklung und Vereinesservice 	<p>(2) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachressort Rudern für alle, b. Fachressort für Wanderrudern, Ruderreviere, Technik und Umwelt c. Fachressort für Bildung, Wissenschaft und Forschung, d. Fachressort für Wettkampf e. Fachressort für Verbandsentwicklung und Vereinesservice f. Fachressort für Coastal-Rowing

Begründung

Die bisherige Arbeit des Fachressort Wanderrudern und Breitensport soll inhaltlich ausgeweitet werden. Das Wanderrudern als ein wesentlicher Bestandteil unserer Sportart soll in den Fachressorts namentlich erhalten bleiben, künftig jedoch dem Fachressort Ruderreviere, Technik und Umwelt zugeordnet werden. Inhaltlich bestehen hier mehr Verbindungen zu den anderen Bereichen als im neu geschaffenen Ressort Rudern für alle, so dass einer Weiterentwicklung des Wanderruderns in diesem Ressort mehr Raum gegeben werden kann.

Mit der Begrifflichkeit „Rudern für alle“ möchten wir die Vielfalt des breitensportlichen Ruderns verdeutlichen, ohne einzelne Bereiche hervorzuheben. Um dies zu unterstreichen, möchten wir das Ressort umbenennen. Unter anderem soll sich das Fachressort künftig auch mit den Bereichen Inklusion, Pararudern, Indoorrudern und weiteren Bereichen des Breitensports beschäftigen.

Der Bereich Coastal Rowing soll zukunftsfähig konzentriert entwickelt und gefördert werden. Wir sehen daher die Notwendigkeit, dafür ein eigenes Ressort zu schaffen, so dass sich ein Präsidiumsmitglied vollumfänglich auf diese Aufgabe konzentrieren kann und kommunikativ kurze Wege für Beratungs- und Entscheidungsprozesse hat. Hierbei soll das Coastal Rudern sowohl in den dafür geeigneten Rudervereinen integriert (Freizeitsport), als auch eine passende Wettkampfsrie installiert werden, um ggf. eine Olympiateilnahme 2028ff vorzubereiten (Leistungssport).

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.6 - §25a Sportdirektor und Leistungssport

GG 2018	GG 2021
§ 25a Leistungssport	§ 25a <i>Sportdirektor und</i> Leistungssport
<p>(1) Der Sportdirektor hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Er ist zeichnungsberechtigt.</p> <p>(2) Der Sportdirektor nimmt beratend an allen Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teil.</p> <p>(3) Der Sportdirektor führt den Leistungssport nach Weisung des Vorstandes.</p> <p>(4) Beratend steht dem Sportdirektor ein Beirat zur Seite, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) drei vom Rudertag gewählten Vertretern der Vereine b) ein vom Länderrat benannter Vertreter c) dem Athletenvertreter im Präsidium und einem weiteren Athletenvertreter des anderen Geschlechts d) einem Vertreter der Ruderjugend <p>(5) Der Athletenvertreter im Präsidium wird von den Bundeskaderathleten gewählt. Wählbar sind alle Bundeskaderathleten der letzten 5 Jahre. Gleiches gilt für den weiteren Athletenvertreter des anderen Geschlechts. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt.</p>	<p>(1) Der Sportdirektor hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Er ist zeichnungsberechtigt.</p> <p>(2) Die Berufung und Anstellung des Sportdirektors erfolgt durch den Vorstand gemäß §26 BGB. Er wird hauptamtlich beschäftigt.</p> <p>(3) Der Sportdirektor nimmt beratend an allen Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teil.</p> <p>(4) Dem Sportdirektor obliegt die Leitung und Geschäftsführung für den Bereich Leistungssport. Er übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes in diesem Bereich aus.</p> <p>(5) Beratend steht dem Sportdirektor ein Beirat zur Seite, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) drei vom Rudertag gewählten Vertretern der Vereine b) ein vom Länderrat benannter Vertreter c) dem Athletenvertreter im Präsidium und einem weitere Athletenvertreter des anderen Geschlechts d) einem Vertreter der Ruderjugend <p>(6) Der Athletenvertreter im Präsidium wird von den Bundeskaderathleten gewählt. Wählbar sind alle Bundeskaderathleten der letzten 5 Jahre. Gleiches gilt für den weiteren Athletenvertreter des anderen Geschlechts. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt.</p>

Begründung

Auf dem Rudertag 2018 wurde im Rahmen der zukunftsfähigen Professionalisierung die Aufnahme des Sportdirektors als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB in der Satzung beschlossen, mit dem Ziel, ihn als leitenden Angestellten satzungstechnisch zu verankern. Durch rechtliche Hinweise und Hinweise aus der Leistungssportreform ergibt sich die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen dem einstellenden BGB-Vorstand und dem Sportdirektor expliziter auszuführen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Rolle des BGB-Vorstandes als einstellendes und somit dienstaufsichtführendes Organ klar betont, mit dem folgenden Absatz 4 wird der Sportdirektor gerichtsfest als leitender Angestellter definiert. Er unterliegt damit nicht dem Kündigungsschutz, was eine Stärkung des Handlungsspielraumes des BGB-Vorstandes bedeutet bei Ressourcenschonung der Verbandskasse. Der alte Absatz 3 muss gestrichen werden, da er zu Problemen führt, den Sportdirektor rechtlich als leitenden Angestellten einzuordnen. Leider ist dies auch bei der externen

Strukturbewertung des Deutschen Ruderverbandes so gesehen worden. Es wurde bemängelt, dass der Sportdirektor den Leistungssport nur nach Weisung des Vorstandes führt. Gleichzeitig wurde der Mangel der nicht klar definierten Leitung, Geschäftsführung und Dienstaufsicht im Bereich Leistungssport behoben, was sich positiv auf die Zuwendungsmöglichkeiten für die Kosten des Sportdirektors und den Leistungssport des Deutschen Ruderverbandes durch eine verbesserte Strukturbewertung auswirken wird.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.7. - §20 Das Präsidium und §22 Der Vorstand nach §26 BGB

GG 2018	GG 2021
§ 20 Das Präsidium	§ 20 Das Präsidium
	ergänzt wird: (4) <i>Die besonderen Vertreter gem. §30 BGB nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen oder Telefon-/Videokonferenzen des Präsidiums teil.</i>

Satzungsimplementation:

GG 2018	GG 2021
§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB	§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB
	ergänzt wird: (7) <i>Die besonderen Vertreter nach §30 BGB nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen und Telefonkonferenzen des Vorstands teil.</i>

Bei Annahme der beiden Änderungen wird §25 (5) und §25a (alt 2/neu 3) gestrichen

Begründung

Durch die Beschlüsse 2014 in Berlin und 2018 in Münster wurden der Generalsekretär und der Sportdirektor als besondere Vertreter gem. §30 BGB in die Satzung aufgenommen. Die Rechte und Pflichten aus den §§ 25(5) und 25a(2) GG werden präzisiert. Die satzungstechnische Bedeutung des Generalsekretärs und des Sportdirektors als leitende Angestellte wird durch ein Stimmrecht im Präsidium hervorgehoben. Da beide vom Vorstand angestellt werden und der Dienstaufsicht des Vorstandes unterliegen, wird dieses Stimmrecht im Vorstand nicht erteilt.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.8. - §25 Generalsekretär der Geschäftsstelle

GG 2018	GG 2021
§ 25 Generalsekretär und Geschäftsstelle	§ 25 Generalsekretär und Geschäftsstelle
(3) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes aus. Die Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums bleiben unberührt.	(3) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Dem Generalsekretär obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes aus <i>mit Ausnahme des Bereiches Leistungssport</i> . Die Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums bleiben unberührt.

Begründung

Aus der Änderung des §25a resultiert die Notwendigkeit, auch die Verantwortlichkeit des Generalsekretärs und des Sportdirektors in der Geschäftsstelle neu zu ordnen. In der bisherigen Fassung oblagen Dienstaufsicht und Arbeitgeberrechte für alle Mitarbeiter dem Generalsekretär. Mit dieser Änderung übernimmt der Sportdirektor diese Verantwortlichkeiten sachlogisch nun für das leistungssportliche Personal.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.9. - §23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes nach §26 BGB

GG 2018	GG 2021
§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes nach § 26 BGB
(3) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.	(3) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes. Für den Bereich Leistungssport ist diese Zuständigkeit auf den Sportdirektor übertragen.

Begründung

Die Zuständigkeit und Verantwortung des Sportdirektors wurden in den vorangegangenen Punkten klarer gefasst. Dazu gehört auch die Verantwortlichkeit für die Anstellung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Bereich Leistungssport. Mit der Änderung werden Widersprüche zum beschlossenen §25a aufgehoben.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.10 - §22 Der Vorstand nach §26 BGB

GG 2018	GG 2021
§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB	§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB
(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Ein Mitglied des Vorstandes deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Leistungssport ab.	(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab.

Begründung

Dieser Antrag ergibt sich aus den vorhergehenden. Der Sportdirektor soll den Leistungssport verantwortlich führen. Somit ist eine Anbindung an ein Vorstandsmitglied nicht sachlogisch. Der Handlungsspielraum des BGB-Vorstandes ergibt sich aus der Einstellung, Dienstaufsicht und Personalführung inklusive Kündigungsmöglichkeit. Die Kritik bei der externen Leistungssportbewertung in diesem Punkt wird bereinigt, indem der Sportdirektor klar verantwortlich ist.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.1.11. - §22 Der Vorstand nach §26 BGB

GG 2018	GG 2021
§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB	§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB
(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Ein Mitglied des Vorstandes deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Leistungssport ab.	(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Der andere stellvertretende Vorsitzende deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Leistungssport ab.

Begründung:

Mit der Änderung soll die Verantwortung für den Leistungssport im ehrenamtlichen Vorstand klar verankert werden, mit dem Ziel einer deutlichen Kompetenzsteigerung und klaren Führungsverantwortung zugunsten des Leistungssports.

Im Detail:

Ein vergleichbarer Änderungsvorschlag wurde bereits auf dem Rudertag 2018 diskutiert, dann aber zugunsten des 2018 gefundenen Kompromissvorschlags, wie er im aktuellen Grundgesetz steht, nicht weiterverfolgt. Der DRV-Vorstand schlägt jetzt aber vor, die Anbindung des Leistungssports an den ehrenamtlichen Vorstand vollständig zu eliminieren, womit der 2018 gefundene Kompromiss aufgekündigt wird. Wir vertreten die entgegengesetzte Auffassung. Die seit London 2012 stark negative Leistungsentwicklung im Leistungssport belegt die Notwendigkeit, eine klare und eindeutige Führungsverantwortung gegenüber dem hauptamtlichen Sportdirektor im ehrenamtlichen Vorstand zu etablieren.

Der DRV Vorstand begründet seine Positionsänderung damit, dass die Änderung erforderlich sei, um die Mitfinanzierung des Leistungssports aus Mitteln des Bundesinnenministeriums (BMI) auch künftig zu gewährleisten. DOSB und BMI würden, wie aus den PotAS-Diskussionen ersichtlich, als Voraussetzung für eine Finanzierung für den Leistungssport ausschließlich hauptamtliche Führungsstrukturen fordern.

Diese Darstellung ist irreführend. Richtig ist, dass in der PotAS-Analyse das Attribut „Führungskultur“ nur eines von 13 untersuchten Attributen und in diesem Attribut das Thema „Professionalisierung der Leistungssportführung“ nur eines von drei untersuchten Feldern ist. Im Gesamtkomplex der PotAS-Analyse beeinflusst das Führungsstruktur-Thema die erreichte Gesamt-Punktzahl somit nur marginal. Die Darstellung seitens des DRV-Vorstandes verdeckt den Blick darauf, dass die von den Ruderdisziplinen erreichten niedrigen Punktzahlen durch eine Vielzahl schwerwiegender Mängel in vielen anderen untersuchten Feldern begründet ist (Nachwuchsförderung, Richtlinienkompetenz, Trainer- Aus und Fortbildung, Gesundheitsmanagement, Athleten-/Trainings- und Wettkampfmanagement, Wettkampfergebnisse etc.). Die dort aufgezeigten Defizite müssen mit Priorität angegangen werden.

In der Tat haben DOSB-Führung und BMI im Vorfeld der PotAS-Untersuchung zu erkennen gegeben, dass man sich eine „Professionalisierung der Leistungssportführung“ in den Sportverbänden wünscht. In der Anbindung des hauptamtlichen Sportdirektors an einen ehrenamtlichen Vorstand, der

seinerseits gegenüber einer Mitgliederversammlung verantwortlich ist, sieht man ein Risiko, weil damit eine möglicherweise irrational agierende Mitgliederversammlung auf die Ausrichtung des Leistungssports Einfluss nehmen könnte; dieses Risiko möchte man als „Geldgeber“ vermeiden. Deswegen möchte man durchsetzen, dass die Mitgliederversammlung (bei uns: der Rudertag) keinerlei Einfluss mehr auf den Leistungssport ausüben kann. Genau dies wird erreicht, indem man den Leistungssport vom gewählten ehrenamtlichen Vorstand abkoppelt: Denn nur der ehrenamtliche Vorstand kann vom Rudertag verantwortlich gemacht werden; der hauptamtliche Sportdirektor ist hingegen der Rechenschaft gegenüber dem Rudertag von vornherein entzogen und könnte künftig nicht unmittelbar in die Pflicht genommen werden. Eine in der Satzung verankerte Berichtspflicht des Sportdirektors ist nicht ausreichend.

Die Denkweise von DOSB und BMI ist aber aus verschiedenen Gründen nicht akzeptabel:

- Sie dokumentiert ein gestörtes Verhältnis zu demokratischen Prinzipien, wie sie auch in Vereinen gelten.
- Sie unterstellt, dass die Kontrollausübung durch eine Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins zu nicht sachgerechten Entscheidungen führt; deshalb wird die Mitgliederversammlung in Fragen des Leistungssports „entmachtet“.
- Sie missachtet, dass Leistungssport weit mehr ist als der Olympische Leistungssport. Durch die Einengung der Olympischen Disziplinen gewinnt der nicht-Olympische Leistungssport zunehmend an Bedeutung; dieser wird aber nicht vom BMI finanziert, sondern von den Mitgliedsvereinen.
- Auch der Olympische Leistungssport wird nur anteilig vom BMI finanziert. Die DRV-Vereine tragen einen wesentlichen Teil der Kosten mit. Mit dem Wegfall der Führung durch den gewählten Vorstand wird den Vereinen, die die wesentlichen Leistungen für ihre Sportler im Leistungssport aufbringen, jegliche Einflussmöglichkeit auf die Verwendung ihrer Mittel entzogen.

Sportpolitische „Vorgaben“ von DOSB und BMI hängen stark von handelnden Führungspersonen bzw. dem Ergebnis von Wahlentscheidungen ab. Im DOSB steht ein Führungswechsel unmittelbar bevor. Die Auswirkungen der Bundestagswahlergebnisse auf die Führungs- und Personalstruktur des BMI sind noch nicht abzusehen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, jetzt eine Entscheidung von fundamentaler Wichtigkeit zu treffen, die im Ergebnis einer Selbstentmachtung des Rudertages in allen Fragen des Leistungssports gleichkäme und mit der man mit dem jahrzehntelangen hoch gehaltenen Prinzip des „Verbands der Vereine“ brechen würde.

Im Gegenteil erscheint es gerade auch vor dem Hintergrund der seit Jahren stark rückläufigen Erfolgsbilanz im Leistungssport geboten, die Verantwortlichkeit für den Leistungssport im ehrenamtlichen Vorstand noch eindeutiger zu regeln als bisher und damit die Verantwortlichkeit für den Leistungssport auch personell eindeutig zuzuordnen. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, die dringend notwendige Strukturreform im Konsens mit den Vereinen, die die Hauptlast tragen, auf den Weg zu bringen.

Dieser Mitgliedsantrag wird formal vom RTHC Bayer Leverkusen e.V. auf dem Rudertag eingebracht und wird von weiteren Vereinen, die eine jahrzehntelange erfolgreiche Tradition im Leistungssport vorweisen, unterstützt.

Antragsteller:
RTHC Leverkusen